



## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:

04. GEBÄUDE

## 0.43 ZUR PLANLICHEN FESTSETZUNG DER ZIFFER 2.1.17

DACHFORM: WALMDACH  $25^{\circ}$  -  $30^{\circ}$ , UNTERGEORDNETE BAUTEILE WIE TREPPENHAUSÜBERDACHUNG ALS TONNENDACH ZULÄSSIG.

DACHDECKUNG: PFANNE IN NATURROT, NEBENDÄCHER AUCH IN BLECH ZULÄSSIG.

KNIESTOCK: BEI III + D 1,25 M BIS UK PFETTE ZULÄSSIG, BEI III UNZULÄSSIG

SOCKELHÖHE: MAX. 0,50 M

ORTGANG: ÜBERSTAND NICHT ÜBER 1,00 M, BEI BALKON ZÄHLT BALKONVORDERKANTE.

TRAUFE: ÜBERSTAND NICHT ÜBER 1,00 M AB BALKONVORDERKANTE.

TRAUFHÖHE: BEI III + D TALSEITIG NICHT ÜBER 9,90 M AB GEWACHSENEM BODEN.  
BEI III TALSEITIG NICHT ÜBER 8,50 M AB GEWACHSENEM BODEN.

IM ÜBRIGEN GELTEN DIE FESTSETZUNGEN DES RECHTSVERBINDLICHEN BEBAUUNGSPLANES "STEINÄCKER".